

ERASMUS+ Top-Ups

Allgemeine Hinweise:

Die Förderrate für alle Top-Ups beträgt 250 € pro Monat. Das Top-Up wird taggenau berechnet. Das bedeutet, Sie erhalten sowohl die Grundförderung als auch das Top-Up für genau die Anzahl an Tagen, die von Ihrer Gasthochschule für den Aufenthalt bestätigt wird.

Der Erhalt der Top-Ups ist mit bestimmten Nachweisen verbunden. Welche Nachweise Sie einreichen müssen, können Sie der untenstehenden Tabelle entnehmen. Alle genannten Nachweise können als Scan per Mail im Rahmen der Bewerbung in Mobility-Online hochgeladen werden – Sie verpflichten sich mit Unterschrift der ehrenwörtlichen Erklärung jedoch, eventuell vorhandene Originale der Nachweise für den Fall einer Prüfung auch über Ihren Auslandsaufenthalt hinaus aufzubewahren.

Wenn Sie die Kriterien für mehrere der unten genannten Top-Ups erfüllen, entscheiden Sie sich bitte für eins, das Sie mit der ehrenwörtlichen Erklärung beantragen. Sie müssen dann auch nur für das eine Top-Up die entsprechenden Nachweise vorlegen.

Alle hier genannten Top-Ups sind mit dem Top-Up für Praktika (150€ pro Monat) vereinbar. Wenn Sie ein Praktikum machen, das durch ERASMUS+ gefördert wird, müssen Sie für das Top-Up „Praktikum“ keine ehrenwörtliche Erklärung und keine Nachweise einreichen.

Top-Up	Anspruch	Erforderliche Nachweise
Erwerbstätige Studierende	- Sie waren insgesamt mindestens 6 Monate beschäftigt (eine längere Beschäftigung ist zulässig). - Sie waren mindestens 6 Monate unmittelbar vor der Bewerbungsfrist beschäftigt. - Sie führen Ihre Tätigkeit während des Auslandsaufenthaltes nicht fort (hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub etc.). Ihr Arbeitsvertrag wird spätestens mit Wirkung zu Ihrem Ausreisedatum gekündigt oder pausiert. - Während des Mindestzeitraumes der Ausübung vor Bewerbung muss der monatliche Erwerb über 450 EUR und unter 850 EUR liegen (Nettoverdienst aller Tätigkeiten pro Monat aufaddiert, eine gemittelte Berechnung ist zulässig). - Sie üben die Tätigkeit nicht selbstständig oder im Rahmen eines dualen bzw. berufsbegleitenden Studiums aus.	- Ehrenwörtliche Erklärung - Nachweis des Arbeitsverhältnisses und des Gehalts, z.b. - o beispielhafte Gehaltsabrechnung - o Arbeitsvertrag - o Offizielle Bestätigung des Arbeitgebers Weitere Angaben und Daten auf den entsprechenden Dokumenten, die nicht der Prüfung Ihrer Anspruchsberechtigung dienen, dürfen unkenntlich gemacht werden.
Erstakademiker *innen	Studierende, deren beide Elternteile oder ein alleinerziehendes Elternteil keinen Abschluss einer (Fach-)Hochschule oder einen vergleichbaren Abschluss (beispielsweise von einer Berufsakademie) haben/hat, können das Top up beantragen. Ob ein Abschluss als akademischer Abschluss gilt, kann in der Regel auf der Webseite Hochschulkompass der HRK sowie auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat nachgeschlagen werden. Bei ausländischen Abschlüssen müssen Studierende nachweisen, dass diese nicht als akademischer Abschluss gewertet werden.	- Ehrenwörtliche Erklärung - Ehrenwörtliche Erklärung der Eltern (auf Nachfrage ist dazu beim International Office eine Vorlage erhältlich). Bitte kommen Sie auf das International Office zu, wenn Sie von einem oder beiden Elternteilen keine ehrenwörtliche Erklärung erhalten können.
Studierende, die ihre Mobilität mit Kind/ern antreten	• Mindestens ein Kind wird während des gesamten Aufenthaltes mitgenommen. • Je Geförderter/m wird der Aufstockungsbetrag nur einmal gewährt, unabhängig von der Anzahl der mitgenommenen Kinder.	- Ehrenwörtliche Erklärung - Geburtsurkunde des Kindes - Reiseunterlagen des Kindes - Die Hochschule Ruhr West behält sich vor, unter Wahrung der übrigen verpflichtenden Vorgaben und Gleichbehandlung über angemessene Altersgrenzen mitzunehmender Kinder für den Erhalt des Aufstockungsbetrages zu entscheiden (als Kriterium beispielsweise Schulpflicht).

Studierende mit chronischer Erkrankung	Chronische Erkrankung (chronische körperliche oder psychische Erkrankungen) durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Hochschulen können sich hinsichtlich der Empfangsberechtigung Studierender für den Aufstockungsbetrag an der Definition des Bundesministeriums für Gesundheit für schwerwiegende chronische Erkrankungen orientieren. Diese finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/c/chronisch-krank-menschen	- Ehrenwörtliche Erklärung - Ärztliches Attest, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.
Studierende mit Behinderung	• Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 20 oder mehr • oder Studierende mit einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht.	- Ehrenwörtliche Erklärung Einen der folgenden zusätzlichen Nachweise: - Ein ärztliches Attest/Gutachten, welches bestätigt, dass auf Grund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden. - Bescheid Landessozialamt - Schwerbehindertenausweis